

BEITRAGSORDNUNG DES ZBV OBERBAYERN
(gültig ab 12.12.2019)

A. Beitragshöhe (Jahresbeitrag)

Beitragsgruppe 1:

	<i>Beitragshöhe</i>
Selbständige oder als Sozius in freier Praxis bzw. als Vertreter auf eigene Rechnung tätige Zahnärzte, Vertragszahnärzte i.S.d. SGB V in Medizinischen Versorgungszentren	300,00

Beitragsgruppe 2:

	<i>Beitragshöhe</i>
a) Entlastungsassistenten, angestellte Zahnärzte außerhalb des öffentlichen Dienstes	300,00
b) Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten	160,00

Beitragsgruppe 3:

Zahnärzte ohne eigene Praxis, insbesondere als Beamte und Angestellte bei Behörden und Körperschaften

	<i>Beitragshöhe</i>
a) Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die liquidationsberechtigt sind (z.B. Hochschullehrer, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bereitschaftspolizei)	300,00
b) Nicht liquidationsberechtigte Hochschullehrer	entfällt
c) Sonstige Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst	300,00
d) Sonstige (Zahnärzte in berufsfremder Stellung, z.B. Industrie)	160,00

Beitragsgruppe 4:

	<i>Beitragshöhe</i>
a) Zahnärzte, die auf Zeit an der Berufsausübung gehindert, oder vorübergehend ohne Beschäftigung sind (z. B. Promotion, Krankheit, Elternzeit)	beitragsfrei
b) Zahnärzte, die auf Dauer ihren Beruf nicht ausüben (z.B. Berufsunfähigkeit, Aufgabe der gesamten beruflichen Tätigkeit, Doppelapprobierte, die ausschließlich den ärztlichen Beruf ausüben)	beitragsfrei

Beitragsgruppe 5:

	<i>Beitragshöhe</i>
Zahnärzte, die zusätzlich die ärztliche Approbation besitzen und bei der Bayerischen Landesärztekammer beitragspflichtig sind	100,00

B. Beitragsermäßigung

B. Beitragsermäßigung

Für die beitragspflichtigen Zahnärzte besteht die Möglichkeit, bei Bedürftigkeit oder sachlicher Unbilligkeit eine Ermäßigung der Beiträge zu beantragen. Ein solcher Antrag ist schriftlich zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen für den Zeitraum, für den die Ermäßigung beantragt wird, bei dem Zahnärztlichen Bezirksverband Oberbayern einzureichen.

Im Fall geltend gemachter Bedürftigkeit kann sich der Antrag nur auf das letzte Jahr, für das ein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erstrecken; er muss spätestens drei Monate nach Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides eingereicht werden. Im Übrigen können Ermäßigungsanträge nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.

C. Einzug der Beiträge

- 1) Die Beiträge sind mit einem Viertel des Jahresbeitrages zum Ersten jeden Quartals fällig. Falls der jeweilige Beitrag nicht bis zum letzten Werktag des Fälligkeitsmonats auf dem Konto des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberbayern eingegangen ist, wird eine Mahngebühr in Höhe von €10,00 aus dem Gesichtspunkt des Verzuges zur Zahlung fällig.
- 2) Tritt im Verlauf des Quartals in der Beitragspflicht bzw. in der Beitragseinstufung eines Zahnarztes eine Änderung ein, so sind für die Beitragshöhe die Verhältnisse des ersten Werktages des zweiten Quartalsmonats maßgebend.
- 3) Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch den Zahnärztlichen Bezirksverband Oberbayern im Wege des Lastschriftinzuges vorbehaltlich der Zustimmung des beitragspflichtigen Mitgliedes.

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 12.12.2019 in Kraft.

Beschlossen in der Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverband Oberbayern vom 18.09.2019.

Zustimmung erteilt von der Bayerischen Landeszahnärztekammer am 17.10.2019

Genehmigt von der Regierung von Oberbayern am 18.11.2019.